



Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland

Newsletter

Hinweis zur Verjährung

Hamburg, 08.11.2012

Im CC-Newsletter vom April 2012 hatten wir bereits die Stellungnahme unserer CC-Justiziarin Dr. Claudia Rossbach zum Urteil des Landgerichts Berlin vom 17.01.2012, Az.: 16 O 619/10 veröffentlicht. Das Urteil ist nicht rechtskräftig und die Berufung ist am Kammergericht Berlin anhängig. Wie mitgeteilt, hatte das Landgericht den Klägern hinsichtlich der Beteiligungen an TV-Werbemusik Recht gegeben und entschieden, dass auch das Aufkommen aus der Repertoire-Verwertung im Bereich Tonfilm/Werbung gemäß § 5 Abs. 1 GO-Wertung U dem Wertungszuschlag unterfällt.

Aufgrund dieses Urteils sowie aufgrund der in der letzten Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung des Verteilungsplans, auch Werbekomponisten am Wertungsverfahren zu beteiligen, dürften die Chancen, für die Vergangenheit an der Wertung beteiligt zu werden, derzeit (ohne Gewähr) positiv beurteilt werden. Die CC-Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, dass mit Ablauf des 31.12.2012 diejenigen Ansprüche verjähren, die nicht innerhalb der jeweiligen Verjährungsfrist von 3 Jahren liegen. Um also Ansprüche für das davor liegende Jahr geltend zu machen, müsste bis spätestens zu vorgenanntem Datum eine Verjährungsunterbrechung, z. B. durch Klageeinreichung, erfolgen.

Das bedeutet im Klartext: Jeder betroffene Autor muss bis zum 31.12.2012 bei der GEMA anfragen, ob sie auf die Einrede der Verjährung verzichtet, oder er muss Klage gegen die GEMA erheben, wenn sie dies nicht tun wird. Die Ansprüche dessen, der nichts unternimmt, werden zum 1.1.2013 für 2009 und zum 1.1.2014 für 2010 usw. verjähren.

Gleiches gilt übrigens für etwaige Ansprüche der Urheber gegen die GEMA, wenn das Urteil gegen die VG- Wort in Sachen Dr. Vogel auch für die GEMA relevant wird. Wird diese Sache erst im Jahre 2016 entschieden, dann sind alle Ansprüche bis einschl. 2013 weg .

Mit freundlichen Grüßen
Euer Vorstand